

Katharina Schöneborn

Sorgfältig gesucht

Ein Erfahrungsbericht über den Umgang mit verwaisten Werken in Büchern

Im Mai 2010 veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht zu den verwaisten Werken sowie die Kosten ihrer Rechtklärung¹, in dem bei konservativer Schätzung von insgesamt drei Millionen verwaisten Büchern in Europa ausgegangen wurde. Was ist damit gemeint? Als verwaist werden Werke bezeichnet, deren Rechteinhaber entweder namentlich unbekannt oder trotz sorgfältiger Suche nicht auffindbar sind. Grund dafür kann sein, dass ein Werk ohne Urheberangabe veröffentlicht wurde oder dass zwar der Name des Urhebers bekannt ist, aber keine weiteren Informationen über ihn oder seine Erben zu ermitteln sind. Viele Werke, auf die dies zutrifft, werden auf lange Sicht nicht gemeinfrei sein, denn die Feststellung der Gemeinfreiheit basiert in erster Linie auf den Sterbedaten der Urheber, die in vielen Fällen nicht feststellbar sind.

Zweieinhalb Jahre nach dem eingangs genannten Bericht verabschiedeten EU-Parlament und EU-Rat die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke², die es europäischen Gedächtnisorganisationen ermöglichen sollte, eben solche Werke in ihren digitalen Sammlungen zugänglich zu machen. Am 1. Januar 2014 trat die Richtlinie in Deutschland mit dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke [...] in Kraft.

In § 61 UrhG ist seitdem geregelt, unter welchen Voraussetzungen Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen verwaiste Werke online zeigen dürfen: Eine so genannte „sorgfältige Suche“ nach den Rechteinhabern muss erfolglos geblieben und dokumentiert sein. Trifft dies zu, ist das Werk in der Orphan Works Database⁴ des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) einzutragen. Von diesem Zeitpunkt an kann die Gedächtnisorganisation das registrierte Werk in ihrer digitalen Sammlung weltweit anzeigen.

Wo anfangen? Theorie und Praxis

Die gesetzlich vorgeschriebenen „Quellen einer sorgfältigen Suche“ im Anhang zu § 61a UrhG⁵ machen schnell deutlich, dass hier kein massentauglicher Weg beschrieben ist. Jedoch eröffnet das Gesetz Möglichkeiten für Einzelobjekte. Um den tatsächlichen Aufwand und die Erfolgsaussichten der Rechtklärung anhand § 61 UrhG nachzuvollziehen, wurde der Prozess der sorgfältigen Suche von der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) an einer kleinen Auswahl von Werken getestet.

Hierfür wurden zunächst elf Bücher ausgewählt, bei denen schon die Metadaten erfolgversprechend aussahen: Es handelte sich um Werke, deren Hauptverfasserin oder Hauptverfasser schon über 70 Jahre verstorben und ihre Texte somit gemeinfrei waren. Eine weltweite digitale Bereitstellung dieser Bücher scheiterte jedoch an granularen Werkteilen, so genannten „embedded works“, wie Fotografien oder Karten, deren urheberrechtlicher Status nicht zu ermitteln war, weil beispielsweise eine Urheberangabe fehlte. Die Wahrscheinlichkeit eines negativen Suchergebnisses, das den Status „verwaist“ für diese Werkteile bestätigt, war folglich als sehr hoch anzusehen. Alle Bücher waren in Deutschland im Jahr 1913 erschienen, dem Beginn der Sammlung der DNB.

Nach der ersten Sichtung der Objekte zeigte sich folgendes Bild: Die elf Bücher enthielten insgesamt 21 verwaiste Werkteile. In 19 von 21 Fällen war der Name der Urheberin oder des Urhebers nicht bekannt, nur in zwei Fällen wurde der Urheber im Werk benannt. Bei den 21 Werkteilen handelte es sich um Fotografien (zwölf), Karten (sechs) und Illustrationen (drei). Bei zwei von elf Büchern musste eine sorgfältige Suche Quellen anderer EU-Staaten umfassen, weil sie Werke ausländischer Urheberinnen und Urheber enthielten. Insgesamt 15 Verlage waren an den elf Büchern beziehungsweise ihren granularen Bestandteilen beteiligt; so enthielt beispielsweise ein Buch eines deutschen Verlags die

Definition
verwaistes Werk

Richtlinie zur
digitalen Nutzung

„Sorgfältige
Suche“

Praxistest

Landkarte eines unbekanntes Urhebers, welche erstmals bei einem französischen Zeitschriftenverlag erschienen war.

Zum eigentlichen Test der sorgfältigen Suche wurden vier Bücher ausgewählt, jeweils zwei mit namentlich bekannten und zwei mit namentlich unbekanntes Beitragenden, darin enthalten jeweils zwei Landkarten, Illustrationen und Fotografien. Mit dieser Auswahl waren verschiedene Vorgaben des Anhangs zu § 61a UrhG relevant: neben Abschnitt 1 (Bücher) auch Abschnitt 3 (visuelle Werke in Büchern). Zudem war klar, dass beispielsweise im Fall der Karten anstelle von Verleger- oder Autorenverbänden auch Verbände von Kartografen in die Suche einzubeziehen waren.

Ein Beispielfall

„Die Neueinrichtung des Tübinger Schlosses“⁶ ist ein 24-seitiger Sachtext mit einem einseitigen Anhang, auf dem zwei Grundrisse des Schlosses Hohentübingen abgebildet sind. Verfasser des Texts ist der laut Gemeinsamer Normdatei (GND) 1921 verstorbene Prof. Dr. Konrad Lange.⁷ Die Grundrisse geben keinen Hinweis auf einen persönlichen Urheber oder eine persönliche Urheberin, enthalten jedoch den Vermerk „Gez. Tübingen, den 2. Mai 1911, K. Bezirksbauamt“. Das Werk erschien 1913, es enthält keinen eindeutigen Hinweis auf den Verlag. Auf der Titelseite ist die Buchdruckerei A. S. Weil genannt.

Im Katalog der DNB, im Karlsruher Virtuellen Katalog KVK und in der Digitalen Sammlung des Bundesarchivs wurden keine weiterführenden Hinweise gefunden. Wegen des unbekanntes Urhebers entfiel eine Suche in Personendatenbanken. Anfragen bei den Verwertungsgesellschaften WORT und Bild|Kunst brachten keine weiteren Erkenntnisse. Auf den Webseiten mehrerer Bildagenturen (Arkivi, Getty Images, Inmage, Picture Alliance) wurden Suchen durchgeführt, ebenso auf der Webseite buchhandel.de (VLB) der Marketing- und Verlags-service des Buchhandels GmbH (MVB) und an-

deren bekannten Buchhandelsplattformen. Sie blieben ebenso wie Recherchen auf Wikipedia und Google nach Buch, Grundriss sowie der Buchdruckerei ohne weiterführende Ergebnisse.

Im Zuge der Recherche wurden zwei Verlegerverbände kontaktiert. Zwei Anfragen beim Verband kartografischer Verlage in Deutschland (VKViD) blieben ohne Ergebnis. Die Suche im Archiv des Börsenvereins des deutschen Buchhandels nach dem Namen der Druckerei ergab, dass die Firma A. S. Weil zugleich Verlag war, womit die fehlende Verlagsangabe ermittelt war. Die „Verlagsveränderungen des deutschsprachigen Buchhandels“⁸ gaben Auskunft darüber, dass der Verlagsteil der Firma A. S. Weil im Jahr 1919 an den Verlag Kohlhammer Stuttgart überging. Eine Anfrage bei dessen Rechtsabteilung ergab, dass dem Verlag keine Informationen über die Rechteinhaber vorlagen.

Die Unterschrift unter der Abbildung „Gez. Tübingen, den 2. Mai 1911, K. Bezirksbauamt“ legte die Vermutung nahe, dass die Stadt Tübingen beziehungsweise das heutige Bauamt in seinem Archiv weiterführende Informationen halten könnte. Je nach urheberrechtlicher Situation oder arbeitsvertraglicher Regelung im Jahr 1911 war auch nicht auszuschließen, dass die Rechte an den Abbildungen, die eventuell als Auftragsarbeit entstanden waren, bei einer Tübinger Behörde liegen. Auf Anfrage per E-Mail erfolgte die telefonische Auskunft durch das Tübinger Service-Center Bauen, dass im Archiv des Fachbereichs Bauen und Vermessen der Stadt keine Informationen über die Rechteinhaber vorlagen, zugleich wurde auf das Tübinger Stadtarchiv verwiesen. Mit Hilfe des Stadtarchivars war schnell ermittelt, dass der Rechtsnachfolger des Kaiserlichen Bezirksbauamtes das Land Baden-Württemberg ist und die Anfrage somit an das Staatsarchiv Baden-Württemberg in Sigmaringen zu richten sei. Auch hier lagen keine weiteren Informationen vor, zugleich wurde auf das Amt Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen verwiesen. Es lagen jedoch auch hier keine Informationen zu den Rechteinhabern des Grundrisses vor.

Sorgfältig gesucht – und keine Rechteinhaber gefunden

Dokumentation und Registrierung

Nach dem Abschluss der sorgfältigen Suche war diese beziehungsweise das „Nichts-Finden“ zu dokumentieren. Alle Antworten und Suchergebnisse (Screenshots von Datenbank- und Internetsuchen, E-Mails, Briefe) wurden digital erfasst, bei telefonischen Auskünften wurde von der zuständigen Stelle eine schriftliche Bestätigung erbeten. Die digitalen Dokumente wurden in einer Excel-Tabelle verlinkt, die zugleich dazu diente den Suchzeitraum nachzuweisen, wie gesetzlich vorgeschrieben.

Am Ende der sorgfältigen Suche und ihrer Dokumentation stand die Registrierung der sechs ver-

waisten Werke in der Orphan Works Database. Da es sich um „embedded works“ handelte, war es erforderlich, die zugehörigen vier gemeinfreien Hauptwerke ebenfalls im Register zu verzeichnen. Die sorgfältige Suche, ihre Dokumentation und die Registrierung erstreckten sich über mehrere Wochen und nahmen durchschnittlich vier Stunden für jedes der sechs verwaisten Werke in Anspruch. Ein sicherlich aufwändiges Verfahren. Es eröffnet jedoch für Einzelobjekte eine zusätzliche Möglichkeit zur digitalen Bereitstellung, wenn die Einholung von Rechten oder Klärung auf Gemeinfreiheit nicht möglich sind und auch eine Lizenzierung als vergriffenes Werk aufgrund der Materialart, beispielsweise bei Tonträgern, nicht in Frage kommt.

Anmerkungen

- 1 Vuopala, Anna: Assessment of the Orphan works issue and Costs for Rights Clearance, Mai 2010; <http://www.ace-film.eu/wp-content/uploads/2010/09/Copyright_anna_report-1.pdf> (Abruf 11.07.2017)
- 2 <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF>> (Abruf 11.07.2017)
- 3 <http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/UrheberR_verwaiste_Werke_BReg/bgbl.pdf?__blob=publicationFile> (Abruf 11.07.2017)
- 4 <<https://euipo.europa.eu/orphanworks/>>
- 5 <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/anlage__zu___61a_.html> (Abruf 11.07.2017)
- 6 <<http://d-nb.info/574556893>>
- 7 <<http://d-nb.info/gnd/116703652>>
- 8 Börsenverein der Deutschen Buchhändler: Verlagsveränderungen des deutschsprachigen Buchhandels 1900–1932, Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, 1933